

(Wohnungen Eingerückter — unkündbar.)

Beim Bezirksgericht Landstraße brachte ein Hausbesitzer gegen einen eingerückten Landsturmann die Wohnungskündigung ein und beantragte zugleich, für den abwesenden Mieter einen Kurator zu bestellen, mit dem diese Rechtsache ausgetragen werden könne. Das Bezirksgericht lehnte den Antrag auf Bestellung eines Kurators und ebenso die Durchführung des Kündigungsverfahrens vorläufig ab und beschloß, das Verfahren im Sinne des § 162 der Zivilprozeßordnung zu unterbrechen. Nach dieser Gesetzesstelle, dem „Kriegsparagraphen“ der Zivilprozeßordnung, kann das Verfahren, wenn sich eine Partei zu Kriegzeiten im Militärdienste befindet, von Amts wegen bis zur Beseitigung des Hindernisses unterbrochen werden. Gegen dieses Urteil brachte der Hausbesitzer die Berufung an das Zivillandesgericht ein, in welcher geltend gemacht wurde, daß der „Kriegsparagraph“ der Zivilprozeßordnung nur auf das Prozeßverfahren, zu welchem Kündigungssachen nicht gehören, anwendbar sei. Der Berufungssenat des Zivillandesgerichtes gab der Berufung keine Folge und hob in der Begründung hervor, daß von dem Gefündigten die mannigfachen Einwendungen gegen die Kündigung erhoben werden können, weshalb die Fortführung des Verfahrens ohne Kenntnisnahme des Gerichtes von diesen Ein-

wendungen zuungunsten des Mieters beeinflusst werden könnte. Die Bestellung des Kurators hatte zu unterbleiben, weil dieser auch nur die Unterbrechung des Verfahrens hätte beantragen müssen. Die gleiche Entscheidung, nach welcher die Wohnungen eingerückter Militärpersonen faktisch unkündbar sind, hat das Berufungsgericht in einer ganzen Reihe anderer, gegen eingerückte Landsturmmänner bei verschiedenen Bezirksgerichten eingebrachter Aufkündigungen gefällt. Die Unterbrechung des Verfahrens währt bis zur Beendigung des Krieges.